

§ 2 Stmk. PKVG

Stmk. PKVG - Steiermärkisches Pensionskassenvorsorgegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.12.2017

(1) Rechtsträger für die Pensionskassenvorsorge

1. der Organe des Landes ist das Land,
2. der Organe der Stadt Graz ist die Stadt Graz
und
3. des Bürgermeisters ist die jeweilige Gemeinde

(2) Bei den in diesem Gesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

In Kraft seit 01.10.1997 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at